

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 447. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Festlegung gemäß § 87 Absatz 2e SGB V und Anpassung gemäß § 87 Abs. 2g SGB V des Orientierungswertes für das Jahr 2020 mit Wirkung zum 31. August 2019

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss hat gemäß § 87 Abs. 2e SGB V jährlich bis zum 31. August die Höhe des Orientierungswertes für das Folgejahr festzulegen. Bei der Anpassung des Orientierungswertes sind insbesondere die Kriterien gemäß § 87 Absatz 2g SGB V zu beachten.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Der vorliegende Beschluss regelt die gemäß § 87 Absatz 2e SGB V durch den Bewertungsausschuss zu treffende Festlegung des Orientierungswertes für das Jahr 2020 auf der Grundlage der in § 87 Absatz 2g SGB V aufgeführten Anpassungskriterien. § 87 Absatz 2g SGB V führt aus, welche Vorgaben bei der jährlich zu vereinbarenden Veränderung des Orientierungswertes zu berücksichtigen sind. Im Gesetz werden die Entwicklung von Investitions- und Betriebskosten in den Arztpraxen, die Möglichkeit zur Ausschöpfung von Wirtschaftlichkeitsreserven und die allgemeine Kostendegression bei Fallzahlsteigerungen, soweit diese nicht bereits durch eine Weiterentwicklung der Bewertungsrelationen des EBM bzw. durch im EBM vorgesehene Abstaffelungsregelungen erfasst worden sind, genannt.

3. Ausgangswert für die Anpassung

Der Erweiterte Bewertungsausschuss hat in seiner 57. Sitzung am 21. August 2018 die Höhe des Orientierungswertes mit 10,8226 Cent zum 1. Januar 2019 festgelegt; dies stellt damit die Basis für die Anpassung gemäß § 87 Absatz 2g SGB V dar.

4. Anpassung des Orientierungswertes gemäß § 87 Abs. 2g SGB V

Bei der Anwendung der Anpassungsfaktoren nach § 87 Absatz 2g SGB V zur Festlegung des Orientierungswertes für das Jahr 2020 sind die Veränderungen des Jahres 2018 gegenüber dem Jahr 2017 zu berücksichtigen. Die Daten der Jahre 2017 und 2018 stellen den aktuell verfügbaren Datenbestand dar. Mit der Verwendung aktueller verfügbarer Daten abgeschlossener Jahre setzt der Bewertungsausschuss seine Beschlusspraxis zur Festsetzung des Orientierungswertes für die Jahre 2013 bis 2019 fort.

Der Bewertungsausschuss verfügt mit den vom Institut des Bewertungsausschusses entwickelten Verfahren über eine Grundlage, auf deren Basis die für den Orientierungswert gemäß § 87 Absatz 2g SGB V notwendigen Anpassungen abgeleitet werden können. Die Ergebnisse beider Verfahren wurden bei der Festsetzung der Höhe des Orientierungswertes nach § 87 Abs. 2e SGB V für das Jahr 2020 berücksichtigt.

5. Festsetzung des Orientierungswertes nach § 87 Abs. 2e SGB V für das Jahr 2020

Der nach § 87 Absatz 2e SGB V für 2020 anzuwendende Orientierungswert wird in Höhe von 10,9871 Cent festgesetzt.

6. Festlegung zum weiteren Vorgehen für Anpassungen des Orientierungswertes

Der Bewertungsausschuss erachtet es weiterhin als sachgerecht, für die jährlich bis zum 31. August zu treffende Entscheidung über eine Anpassung des Orientierungswertes auf einer datengestützten Grundlage zu beschließen. Zur Verbesserung dieser Entscheidungsgrundlage sind für die Beratungen für die Anpassung des Orientierungswertes für das Jahr 2021 insbesondere die noch nicht in die Verfahren integrierten Verbesserungsvorschläge zu prüfen, zu bewerten und ggf. umzusetzen.

7. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 31. August 2019 in Kraft. Gemäß Nr. 3 des Beschlusses erfolgt die Festsetzung des Orientierungswertes mit Wirkung zum 1. Januar 2020.